

SV Mühlenbeck 1947 e.V.

Mitglied im Landessportbund Brandenburg
Mitglied im Kreissportbund Oberhavel

Beitrags & -Finanzordnung

gültig ab Januar 2018

§ 1 Grundlagen und Gültigkeit

Gemäß § 3 der Satzung des SV Mühlenbeck 1947 e. V. erhebt der Verein Beiträge von seinen Mitgliedern. Diese sind die regelmäßigen Beiträge (Jahresbeitrag), die Aufnahmegebühren sowie erforderlichenfalls außerordentliche Gebühren. Die Grundlage zur Festlegung der Beiträge ist die erforderliche Liquidität durch Deckung der Ausgaben durch Einnahmen zur Sicherung des gesamten Sportbetriebes.

§ 2 Höhe der Beiträge

Die individuelle Beitragshöhe setzt sich aus dem Grundbetrag und einem eventuellen Zusatzbeitrag zusammen

Beitragsklasse betrifft Jahresbeitrag

0	beitragsbefreit	
1	Grundbetrag Vollzahler	60,00 €
2	Kinder / Jugendliche	60,00 €
3	passives Mitglied (Fördermitglied)	42,00 €
4	Zusatzbeitrag Abteilung Radball Männer aktiv	36,00 €
5	Zusatzbeitrag Abteilung Radball Nachwuchs aktiv	24,00 €
6	Zusatzbeitrag Abteilung Fußball Männer aktiv	60,00 €
7	Zusatzbeitrag Abteilung Fußball Nachwuchs aktiv	24,00 €

§ 3 Form der Beitragsentrichtung, Austritt

Die Beitragszahlung ist als Halb- oder Ganzjahreszahlung möglich. Sie erfolgt über Abbuchung per Lastschrift. Die Abbuchungszeiträume sind: Februar/März für das 1. Halbjahr sowie August/September für das 2. Halbjahr bei halbjährlicher Zahlungsweise. Bei jährlicher Zahlungsweise findet die Abbuchung im April/Mai des laufenden Jahres statt.

Bei einem Vereinseintritt im 1. Halbjahr ist der volle Jahresbeitrag, bei einem Eintritt im 2. Halbjahr der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.

Die Frist zum Vereinsaustritt beträgt 4 Wochen zum Halbjahresende. Bei einem Austritt im 1. Halbjahr wird der bereits gezahlte Beitrag des 2. Halbjahres zurückerstattet.

Im Falle der Nichtbezahlung zu den angegebenen Terminen erfolgen Mahnungen sowie die Erhebung von Bearbeitungsgebühren (€ 7,00) durch den Verein.

Neuaufnahmen in den Verein erfolgen nur bei Einwilligung des Antragstellers in das SEPA-Lastschriftverfahren. Das Mitglied (bei minderjährigen Mitgliedern der Erziehungsberechtigte) hat bei einem Kontowechsel dem Verein rechtzeitig ein neues SEPA Mandat zu erteilen. Alle entstehenden Kosten durch Rückbuchungen trägt der Verursacher.

§ 4 Sonderregelungen

1. Allen Mitgliedern des Vereins, die aus zwingenden Gründen über ein Jahr nicht aktiv am Sportbetrieb teilnehmen können, kann eine passive Mitgliedschaft auf Antrag gewährt werden, welche erst mit dem nächsten Abrechnungshalbjahr beginnt. Die Gründe sind im Antrag darzustellen. Der Jahresbeitrag wird nach Beitragsklasse 3 passives (förderndes Mitglied) erhoben.
2. Beitragsschuldner können einen Antrag auf Stundung oder Minderung des Beitrages stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Hat ein Mitglied über einen Monat Verzug bei der Beitragszahlung und auch keinen Antrag auf Stundung oder Minderung des Beitrages gestellt, besteht keine Spielberechtigung mehr. Der Spielerpass wird eingezogen.
4. Ein Wiedereintritt in den Verein, die Wiedererlangung der Spielgenehmigung oder die Zustimmung zu einem Vereinswechsel setzt die vollständige Begleichung aller angefallenen Beitragsrückstände und sonstiger finanziellen und materiellen Verpflichtungen voraus.
5. Im Verein kann man förderndes Mitglied sein. Die Höhe des Förderbetrages regelt sich nach Beitragsklasse 3.
6. Alle Ehrenmitglieder, die von der Beitragsleistung befreit sind, können als fördernde Mitglieder auftreten.
7. Ordnungsstrafen (Geldstrafen) und Verfahrenskosten im laufenden Spielbetrieb die durch mutwillige Unsportlichkeit anfallen werden durch den Verursacher über den Verein bezahlt. Im Kinder – und Jugendbereich kann die Zahlung durch Ableistung von gemeinnützigen Arbeitsstunden (1Std. = 5€) im Verein erfolgen.
Können keine Arbeitsstunden geleistet werden, werden die Kosten über die Erziehungsberechtigten eingezogen.
8. Übungsleiter sowie ihre Stellvertreter ohne Aufwandsentschädigung sind beitragsbefreit sofern sie ihre Tätigkeit regelmäßig ausführen. Hierzu ist ein Nachweis zu führen, der dem Vorstand über die jeweiligen Abteilungsleiter halbjährlich zuzuleiten ist.

§ 5 Gebühren und Aufnahmemodalitäten

1. Aufnahmegebühren

Mit dem schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft in unseren Verein sind Aufnahmegebühren zu entrichten, und zwar:

Antragsteller für den Nachwuchsbereich	10,00 €
Antragsteller für den Erwachsenenbereich	10,00 €
Wiederaufnahmegebühr	5,00 €
Antrag auf Spielberechtigung (Passgebühren)	15,00 €

2. Zahlung

Die Aufnahmegebühr wird einmalig mit dem ersten Mitgliedsbeitrag eingezogen.

3. Aufnahmemodalitäten

Interessenten, die Mitglieder des Vereins werden wollen, haben folgende Unterlagen an den Vorstand des Vereins zu übersenden:

- Aufnahmeantrag (bei Minderjährigen mit Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters)
- ausgefülltes "SEPA-Lastschriftmandat"

Der Aufnahmeantrag, und das Formular des SEPA-Lastschriftmandats sind auf der Homepage des Vereins www.sv-muehlenbeck47.de hinterlegt.

Die, durch den Antragsteller (bei minderjährigen durch einen Erziehungsberechtigten) ausgefüllten Formulare sind dem Vorstand durch den Übungsleiter zukommen zu lassen. Mit der Unterschrift bestätigen Sie, die Kenntnis der Satzung und Ihre Bestandteile. Die Satzung und Beitragsordnung liegen im Downloadverzeichnis unserer Homepage zum Download bereit.

4. Bearbeitungsgebühr

Soweit sich auf Grund eines Verschuldens des Mitgliedes bei der Erhebung der Mitgliedsbeiträge ein zusätzlicher Bearbeitungsaufwand erforderlich macht, so zum Beispiel durch Nichtinformation bei Wechsel der Konten und/oder Geldinstitute, bei nicht ausreichender Deckung des Kontos etc. ist der Verein berechtigt, für jede abzuklärende Buchung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 7,00 € zu erheben. Weitere Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Schadenersatz, bleiben davon unberührt.

5. Kostenerstattung

Neben der Pauschale für den erhöhten Bearbeitungsaufwand ist dem Verein durch das Mitglied auf jeden Fall die vom jeweiligen Kreditinstitut im Zusammenhang mit der Buchung dem Verein in Rechnung gestellten Kosten zu erstatten.

Mühlenbeck, den 20.11.2017